



Grundeigentümer-Verband  
Hamburg  
Glockengießerwall 19

20095 Hamburg

Telefon: 040 / 30 37 96 161

Telefax: 040 / 32 13 97

**E-Mail:**

info@grundeigentuemerverband.de

Sehr verehrte Damen,  
Sehr geehrte Herren,

sollten Sie zu der nebenstehenden Meldung noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne mit weiteren Informationen zur Verfügung.

**Ansprechpartner:**

Heinrich Stüven

- Vorsitzender -

Telefon: 040 / 30 37 96 150

**Wir über uns:**

Im Grundeigentümer-Verband Hamburg sind mehr als 30.000 Mitglieder organisiert, die insgesamt über circa 500.000 Wohnungen verfügen.

**Vorsitzender:**

Rechtsanwalt  
Heinrich Stüven

## Streit ums Grillen?

Sommerzeit ist Grillzeit und so verwundert es nicht, dass die Rechtsprechung das Grillen in den Sommermonaten als „üblich“ ansieht, welches normalerweise von den Nachbarn geduldet werden muss. Ein Verbot kommt allerdings dann in Betracht, wenn es zu wesentlichen Beeinträchtigungen durch Rauch, Ruß oder Wärme kommt.

Da freut man sich auf Schaschlik, die Wurst oder auf saftige Steaks und der Nachbar nebenan rümpft die Nase über starke Rauchentwicklung und beißende Gerüche. Befassen sich erst einmal Gerichte mit derartigen Nachbarstreitigkeiten, sprechen die Richter schon einmal vom Verbot des Verbrennens von Gegenständen nach dem Landesimmissionsgesetz, so jedenfalls das OLG Düsseldorf. Das Gericht hatte allerdings eine fröhliche Grillparty nicht nur wegen der mit der „Fleischverbrennung verbundenen Rauchentwicklung“, sondern auch wegen des nächtlichen Lärms mit einer Geldbuße belegt.

Die freie Entfaltung desjenigen, der das Grillen zu seinem schönsten Hobby erklärt hat, findet selbstverständlich seine Grenze in den berechtigten Belangen der Nachbarn und Mitbewohner. Möglicherweise haben diese gerade den verständlichen Wunsch, den Feierabend auf der Terrasse oder dem Balkon zu genießen und nach einem warmen Tag die Wohnung durchzulüften. Rücksichtnahme ist also gefragt, gegrillt werden darf nur, wenn der Nachbar nicht durch rauchende Holzkohle oder den Geruch bratenden Fleisches beeinträchtigt wird. Zieht der Qualm in die Nachbarwohnung, ist mit dem Grillvergnügen Schluss. Wenig hilfreich ist insoweit das Urteil des AG Bonn, wonach ein spontanes Grillen untersagt wird und das Brutzeln der Würste und Steaks nur einmal monatlich von April bis September nach 48-stündiger Ankündigungsfrist beim Nachbarn toleriert werden kann. Da man in Hamburg ohnehin nie weiß, wie in zwei Tagen das Wetter ist, bleibt eine Anwendung dieses Urteils in Hamburg höchst fragwürdig.

Aber wer nett fragt oder den Nachbarn sogar einlädt, bei dem gilt immer noch der Satz: „Wo kein Kläger, da kein Richter“. Deshalb rät der Grundeigentümer-Verband Hamburg, vor dem Grillen die Nachbarn zu fragen, ob sie durch den Rauch von Würstchendüften sich belästigt fühlen. Im Übrigen gilt natürlich immer, das nur dort gegrillt werden sollte, wo die geringste Beeinträchtigung erfolgt.

Hamburg, den 12. Juni 2012

**Weitere Informationen unter Telefon: 040 / 30 37 96 161**